

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Stellungnahme des Senats zu dem Volksbegehren

„Tempelhof bleibt Verkehrsflughafen!“

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin
über Stellungnahme des Senats zu dem Volksbegehren „Tempelhof bleibt Verkehrsflughafen!“

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

1. Bezeichnung des Volksbegehrens, Prüfung der Unterstützungsunterschriften

Die Trägerin des Volksbegehrens „Tempelhof bleibt Verkehrsflughafen!“ hat am 30. März 2007 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens und Unterschriftsbögen mit dem Entwurf eines sonstigen Beschlusses des Abgeordnetenhauses übergeben.

Die Bezirksämter haben am 10. April 2007 die Unterschriftsbögen zur Überprüfung der Unterstützungsunterschriften erhalten. Die Bezirksämter haben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bis zum 25. April 2007 die Zahl der gültigen Unterschriften mitgeteilt. Insgesamt wurden 29.878 Unterschriftsbögen als gültig von den Bezirksämtern festgestellt. Damit ist der Nachweis nach Artikel 62 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 63 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin erbracht, dass der Antrag die erforderliche Unterstützung von mindestens 20.000 Wahlberechtigten erhalten hat.

2. Zulässigkeit des Volksbegehrens

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat die gesetzlichen Voraussetzungen geprüft und festgestellt, dass die formalen Anforderungen an ein Volksbegehren erfüllt sind:

- Nach der jüngsten Verfassungsänderung können nicht nur Gesetze Gegenstand von Volksbegehren sein, sondern auch „sonstige Beschlüsse, die das Abgeordnetenhaus im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeiten zu Gegenständen der politischen Willensbildung fassen kann“ (vgl. Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin). Dazu gehören auch politische Resolutionen, die das Abgeordnetenhaus im Rahmen seiner Kompetenzen an den Senat richten kann. Das Volksbegehren zielt darauf ab, den Flughafen Tempelhof als Verkehrsflughafen offen zu halten. Es liegt im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses, einen derartigen Appell an den Senat zu richten.
- Damit ist der zentrale Inhalt: „Der Senat wird aufgefordert, sofort die Schließungsabsichten aufzugeben“, zulässig.

- Dagegen ist der zweite Teil des Begehrens: „und den Widerruf der Betriebsgenehmigung aufzuheben“, nicht abstimmungsfähig. Volksbegehren können nur auf Gesetze oder die politische Willensbildung gerichtet sein, die in der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses liegen (Artikel 62 Abs. 1 Verfassung von Berlin). Der Widerruf der Betriebsgenehmigung ist in diesem Fall ein den Flughafenbetreiber begünstigender Verwaltungsakt, der einer unmittelbaren Entscheidung des Abgeordnetenhauses und damit einem Volksbegehren nicht zugänglich ist.
- Ein Tatbestand nach Artikel 62 Abs. 2 der Verfassung von Berlin, der zur Unzulässigkeit des Volksbegehrens im Kern führen würde, liegt nicht vor.
- Die Trägerin des Volksbegehrens - es handelt sich um die „ICAT Interessengemeinschaft City-Airport Tempelhof e.V.“, Flughafen Tempelhof A 1 Turm 6, 12101 Berlin - ist eine Personenvereinigung nach § 13 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (nachstehend: Gesetz).
- Die Trägerin des Volksbegehrens hat neun Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens bestimmt; diese sind in dem Antrag mit Namen und Wohnsitz aufgeführt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes).
- Der Antrag ist schriftlich eingereicht worden; dem Antrag ist auch der Entwurf eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses nach Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin beigefügt.

3. Darlegung des inhaltlichen Standpunkts des Senats zu dem Volksbegehren

Der Senat lehnt das mit dem Volksbegehren verfolgte Ziel ab.

Nach dem sog. Konsensbeschluss vom 28.05.1996 und dem Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) sollen die innerstädtischen Verkehrsflughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof nach Vorliegen der gerichtlich überprüften und rechtskräftigen Planfeststellung für den Single-Standort Berlin-Schönefeld (BBI) spätestens mit Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn am Standort Berlin-Schönefeld geschlossen werden. Auf der Grundlage entsprechender Anträge der Berliner Flughafen-Gesellschaft mbH (BFG) sind zwischenzeitlich für beide innerstädtischen Flughäfen Schließungsverfügungen der Genehmigungsbehörde ergangen.

Eine Fortführung des Flugbetriebs des Verkehrsflughafens Berlin-Tempelhof nach Inbetriebnahme von BBI steht den Erfordernissen der Raumordnung (§ 6 Abs. 2 Satz 1 LuftVG) entgegen. Die landesplanerische Zielsetzung des Z 1 des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (GVBl. Bln 2006, S. 509) sieht eine Schließung des Flughafens spätestens mit Inbetriebnahme des ausgebauten Flughafens Berlin-Schönefeld vor. Eine Änderung der landesplanerischen Zielvorgabe birgt insbesondere das Risiko einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses für BBI, jedenfalls aber der Anordnung eines vorläufigen Baustopps durch das Bundesverwaltungsgericht. Weder die Bundesregierung noch die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg sind gewillt, ein solches Risiko einzugehen.

Der Senat beabsichtigt, die Flughafenanlage endgültig aufzugeben. Die Anlagen des Flughafens Berlin-Tempelhof werden zur Sicherstellung des Luftverkehrsbedarfs in den Ländern Berlin und Brandenburg dauerhaft nicht mehr benötigt.

Verfahrensstand der Maßnahmen zur Stilllegung des Flughafens:

1. Widerruf der Betriebsgenehmigung für die Flughafengesellschaft zum 31. Oktober 2008

Durch Bescheid vom 02. Juni 2004 hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung den Widerruf der Betriebsgenehmigung verfügt. Der Widerruf der Betriebsgenehmigung sollte danach wirksam werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss für die Süderweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld bestandskräftig ist.

Durch Bescheid vom 13. August 2004 ist der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg – Az. 44/1-6441/1/101 – betreffend die Süderweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld erlassen worden, der eine zusätzliche, mindestens 4000 m lange Südbahn sowie ein Parallelbetrieb der beiden Bahnen planfeststellt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss wurde beim erst- und letztinstanzlich zuständigen Bundesverwaltungsgericht eine Vielzahl von Klagen erhoben.

Durch Urteil vom 16. März 2006 hat das Bundesverwaltungsgericht die Klagen in vier Musterverfahren abgewiesen, sofern sie sich gegen die Errichtung der neuen Südbahn des Flughafens Berlin-Schönefeld und deren Parallelbetrieb mit der jetzigen Südbahn (künftigen Nordbahn) richteten.

Daraufhin präzierte die BFG mit anwaltlichem Schreiben vom 22. Mai 2006 ihren Antrag vom 14. September 2005 und beantragte nunmehr, den Widerruf der Betriebsgenehmigung für den Flughafen Tempelhof mit Ablauf des 31. März 2007 wirksam werden zu lassen. Der Flugbetrieb in Tempelhof sei weiterhin stark defizitär und beeinträchtigt die Fähigkeit der Muttergesellschaft der BFG, den von ihr erwarteten Finanzierungsbeitrag zum Ausbau von Schönefeld zu leisten. Dazu wurden aktualisierte Zahlen zur betriebswirtschaftlichen Analyse des Betriebsergebnisses in Tempelhof vorgelegt. Dem präzierten Antrag wurde überdies das Gutachten eines Sachverständigenbüros zur Verlagerung der in Tempelhof stattfindenden Verkehre beigefügt.

Nach Auswertung der Stellungnahmen und Abwägung geäußerter Vorbehalte und Einwände hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit Datum vom 30. August 2006 den Bescheid zum Widerruf der Betriebsgenehmigung für den Flughafen Berlin-Tempelhof vom 02. Juni 2004 geändert. Demnach erlischt die Betriebsgenehmigung des Flughafens zum Ende des Sommerflugplans 2007, also am 31. Oktober 2007, 00:00 Uhr. Auf Anregung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ist im Einvernehmen mit der BFG mit Änderungsbescheid vom 22. Januar 2007 dieser Termin auf den 31. Oktober 2008, 0.00 Uhr geändert worden. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in seinen Urteilen vom 12. Februar 2007, mit denen die Klagen auf Weiterbetrieb des Flughafens abgewiesen wurden, die Vorgehensweise der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung bestätigt.

2. Aufhebung der Planfeststellung für den Flughafen zum 31. Oktober 2008

Der Senat beabsichtigt, auch die Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tempelhof mit Wirkung zum 31. Oktober 2008, 00:00 Uhr Ortszeit, aufzuheben. Die Stellungnahmefrist in dem Anhörungsverfahren zur Aufhebung der Planfeststellung endete am 02. April 2007. Die Auswertung der Einwendungen hat ergeben, dass keine durchgreifenden Gründe vorliegen, die der Aufhebung der Planfeststellung im Wege stehen. Der entsprechende Bescheid zur Entlassung der Anlagen und Flächen des Flughafens Tempelhof aus der luftrechtlichen Zweckbestimmung wird in Kürze ergehen.

3. Künftige Nutzung der Flughafenanlage

Die zum Flughafen gehörenden Grundstücke stehen zum überwiegenden Teil im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und zu einem geringeren, aber für einen Flugbetrieb notwendigen Teil, im Eigentum des Landes Berlin. Das Land Berlin ist Eigentümer eines großen Teils der Freifläche des Flughafens, zu der insbesondere auch die beiden Start- und Landebahnen gehören. Mit der Aufgabe des Flugbetriebs gewinnt Berlin eine im

internationalen Vergleich herausragende Chance, eine innerstädtische Fläche mit großer Bedeutung für die weitere Verbesserung der ökologischen Situation und des Stadtklimas, vor allem aber für eine nachhaltige Stadtentwicklung zu beplanen und in die weitere städtische Entwicklung einzubeziehen.

Der Senat wird keine Nutzungsverträge für die in seinem Eigentum stehenden Grundstücksflächen schließen, wenn damit der Flugbetrieb über den 30. Oktober 2008 hinaus fortgesetzt werden soll. Der Senat beabsichtigt, zusammen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ein öffentliches Wettbewerbsverfahren für die Nachnutzung des Flughafens Tempelhof durchzuführen.

4. Auswirkungen auf die Kosten der Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen, Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung ergeben sich durch die ablehnende Entscheidung des Senats nicht.
5. Auf die folgenden Anlagen wird verwiesen:
 - a) Antrag auf Volksbegehren „Tempelhof bleibt Verkehrsflughafen!“
 - b) Muster des Unterschriftsbogens
 - c) Übersicht über das Ergebnis der Überprüfung der Unterstützungsunterschriften
 - d) Artikel 62 bis 63 der Verfassung von Berlin und §§ 10 bis 17 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Berlin, den 14. Mai 2007

Der Senat von Berlin

W o w e r e i t
Reg. Bürgermeister

D r. K ö r t i n g
Senator für Inneres und Sport